

29. Im deutsch-italienischen Auslieferungsverkehr hängt die Zulässigkeit der Auslieferung eines Verfolgten an Italien nicht davon ab, daß die italienische Regierung die in § 6 DVG. bezeichneten Verpflichtungen übernimmt, die über Art. 4 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 hinausgehen.

III. Straffenat. Beschl. v. 18. Januar 1932 (Fall Ciarletta).
10 LB. 105/31.

Gründe:

Das DVG. enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnis seine Normen zu den bestehenden Rechtshilfe-

verträgen stehen. Es ist aber ein auch in der deutschen Reichsverfassung (Art. 4) anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht einseitig durch die Gesetzgebung eines Vertragsstaates geändert oder aufgehoben werden können. Nur wenn sich aus dem Vertrag einwandfrei Gegenteiliges ergäbe, wäre die Rechtslage anders. Der deutsch-italienische Auslieferungsvertrag bietet keinen Anhalt dafür, daß er für die Zukunft in seiner Wirksamkeit durch die innerdeutsche Gesetzgebung sollte beschränkt werden können. Demnach gilt § 6 nur, soweit jener Vertrag keine Abweichungen enthält. Die italienische Regierung hat den sogenannten Grundsatz der Spezialität also nur in dem Umfange zu wahren, wie es sich die Vertragsparteien in Art. 4 des Vertrages gegenseitig zugesichert haben. Eine weitergehende Zusicherung (Gewähr) darf nicht von ihr verlangt werden.